**Instandhaltung:**

Instandhaltung ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Erhaltung des sicheren Zustands oder der Rückführung in diesen. Instandhaltung umfasst insbesondere Inspektion, Wartung und Instandsetzung (§ 2 Absatz 7 BetrSichV).

Folgende Punkte sind als Oberbegriff in Abs. 2 der Instandhaltung untergliedert:

* Wartung
* Inspektion
* Instandsetzung
* Erprobung (in der DIN 31051 wird an dieser Stelle die Verbesserung genannt)

Begriffsbestimmung:

**Wartung:** Maßnahmen zur Erhaltung des Sollzustandes eines Arbeitsmittels. Hierbei kann der Sollzustand, z. B. durch Reinigung und Schmierung des Arbeitsmittels, sowie Ergänzung oder Austausch von Arbeitsstoffen aufrechterhalten werden.

**Inspektion:** Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes eines Arbeitsmittels, einschließlich der Bestimmung der Ursachen der Abnutzung oder Schädigung und der Ableitung der notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung.

**Instandsetzung:** Maßnahmen zur Rückführung eines Arbeitsmittels in den Sollzustand, z. B. Austausch von abgenutzten oder defekten Teilen gegen vorgegebene Ersatzteile. Vorgegebene Ersatzteile sind insbesondere diejenigen, die den Herstellerspezifikationen entsprechen.

**Erprobung**: Jedes Ingangsetzen eines Arbeitsmittels nach einer Instandsetzung zum Zweck der Funktionsprüfung, der Feststellung und Überprüfung von sicherheitstechnisch relevanten Betriebsdaten (z. B. Testläufe) sowie der Vornahme von Einstellungsarbeiten an Arbeitsmitteln und deren Ausrüstungsteilen.

Als Voraussetzungen zur Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen gemäß der TRBS 1112 sind folgende Schritte erforderlich:

* Art, Umfang und Abfolge der Instandhaltungsmaßnahmen festlegen
* auftretende Gefährdungen ermitteln und beurteilen
* die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen
* vor der Vergabe an Fremdfirmen die Sicherheitsanforderungen sowie Anforderungen an die Qualifikation des Instandhaltungspersonals festlegen

**Anwendungsbereich der TRBS 1112:**

1. Bei der Planung und Ausführung von Instandhaltungstätigkeiten.
2. Bei der Störungssuche.
3. Bei der Erprobung nach Instandsetzung.

**Voraussetzung zur Durchführung von Instandhaltungstätigkeiten:**

Gemäß TRBS 1112 (Abs. 3.2) Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation

durchgeführt werden (§ 10 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV).

Fremdfirmenmitarbeiter, nicht nur die Firmen als solche, müssen auf die erforderliche Fachkunde vom Auftraggeber nachweislich überprüft werden!

**Fazit:**

Die Instandhaltung ist die Summe von Maßnahmen, welche zur Gewährleistung des sicheren Betriebs und der Gesundheit der Mitarbeiter getroffen und auf deren Wirksamkeit überprüft werden müssen. Die Anforderungen an eine Instandhaltung gemäß den zuvor beschriebenen Regelwerksanforderungen gehen damit weit über eine rein ereignisorientierte Instandsetzung durch den Arbeitgeber hinaus.